

# **Stairway e.V.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

Der Chor „Stairway“ bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Chores ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck des gemeinsamen Gesanges und der Unterstützung bedürftiger Menschen unter Verwendung der durch den Gesang erzielten Einnahmen ausgeübt. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

### **§ 2**

#### **Sitz des Chores und Geschäftsjahr**

Der Chor hat seinen Sitz in Witten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Witten eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Sänger und/oder Instrumentalmusiker),
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) fördernden Mitgliedern.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

a) Aktives Mitglied kann jeder werden, der Freude am Chorgesang und/oder am Spielen eines Instrumentes zur Begleitung des Chors hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Passives Mitglied kann werden, wer krankheitshalber oder aus beruflichen Gründen nicht in der Lage ist, sich aktiv zu beteiligen.

c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

d) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme entscheidet ebenfalls der Vorstand.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Chorproben im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten teilnehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Proben

vertreten und alles tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist. Fördernde und passive Mitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Die Erklärung hat an eines der Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, bei

- a) wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
- b) ehrenrührigen Handlungen oder grober Schädigung der Vereinsinteressen,
- c) Verletzung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Chores zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

Gleiches gilt hinsichtlich etwaiger von der Mitgliederversammlung beschlossener besonderen Umlagen. Die Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag befreit werden.

## **§ 8 Verwendung der Mittel**

Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores nichts aus dem Vermögen des Chores. Der Chor darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Chores fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen den gemeinnützigen Satzungszwecken entsprechend verwendet. Eine Auszahlung von Finanzmitteln oder eine Sachzuwendung aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgt nicht.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer(in),
- d) dem/der Kassierer(in),
- e) dem/der Pressesprecher(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) die/den erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n,
- b) oder zwei der weiteren Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

## **§ 10 Arbeitsgebiete des Vorstandes**

Der Vorstand soll spätestens alle zwei Monate eine ordentliche Vorstandssitzung durchführen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Entscheidungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Der Chorleiter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was zum Wohle des Chores dient, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

## **§ 11 Der Chorleiter**

Der/die musikalische Leiter/in des Chores wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt. Diese entscheidet auch darüber, ob und in welcher Höhe dem/der Chorleiter/in eine Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung gezahlt wird.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder Einladung per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§ 16), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

Jedem aktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der

Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per eMail und begründet einzureichen. Bei Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per eMail beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. die Wahl des/der Chorleiters/in,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die aktiven, fördernden und passiven Mitglieder,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Erledigung der gestellten Anträge.

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet und durch den Schriftführer protokolliert.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer unterliegen der ausdrücklichen Schweigepflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten.

### **§ 15 Berichterstattung und Entlastung**

Es erstatten in der Mitgliederversammlung:

- a) der/die Vorsitzende einen Jahresbericht,
- b) der/die Kassierer/in einen Bericht über die Kassenlage,
- c) die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht,
- d) der/die Chorleiter/in einen Bericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

### **§ 16 Auflösung des Chores**

Die Auflösung des Chores kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des

Vereins an die Stadt Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

**§ 17**  
**Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 13.12.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Witten, den 13.12.2012

gez. sieben Unterschriften